

21. Juli 2023

**Stellungnahme**  
**des LDEW Hessen/Rheinland-Pfalz e.V.**

**Entwurf eines**  
**Landeswindenergiegebietegesetzes**  
**Rheinland-Pfalz (LWindGG)**

**Verbändebeteiligung des Ministeriums**  
**des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz**

21. Juli 2023

Der Landesverband der Energie- und Wasserwirtschaft Hessen/Rheinland-Pfalz e.V. (LDEW) vertritt die Interessen der hessischen und rheinland-pfälzischen Unternehmen der Energie- und Wasserversorgung sowie der Abwasserentsorgung. Dazu gehören auch die rheinland-pfälzischen Betreiber und Projektierer von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien, die durch den Gesetzentwurf unmittelbar betroffen sind.

Vor diesem Hintergrund bedanken wir uns für die Möglichkeit, im Rahmen der Beteiligung der Verbände und der Anhörung sonstiger Stellen durch das Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz Stellung zum Entwurf eines Landeswindenergiegebietegesetzes Rheinland-Pfalz (LWindGG) nehmen zu können.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer nachfolgenden Hinweise zum Gesetzesentwurf.

### **Gesamtbewertung**

Der LDEW unterstützt nachdrücklich den massiven Ausbau der Windenergie in Rheinland-Pfalz, um das Ziel der Klimaneutralität bis 2040 zu erreichen. Die Herausforderungen bei den Planungs- und Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen, die in der Regel sehr lange dauern und in Rheinland-Pfalz bis zu 12 Jahre von der Standortprüfung bis zur Errichtung in Anspruch nehmen können, führen trotz bereits erfolgter Anstrengungen zu einem immer noch zu geringen Ausbau.

Angesichts der Dringlichkeit, die Klimaziele der Landesregierung zu erreichen, ist es unerlässlich, den schnelleren Ausbau der Windenergie frühzeitig zu ermöglichen. Wir plädieren daher dafür, dass die Flächen für Windenergieanlagen spätestens zum 31. Dezember 2027 ohne Zwischenziel, besser sogar noch früher ausgewiesen werden, anstatt wie im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehen erst zum 31. Dezember 2030.

Der zeitliche Rahmen ist von entscheidender Bedeutung, um den Ausbau der Windenergie voranzutreiben und die nötige Infrastruktur rechtzeitig zu schaffen. Eine frühzeitige Ausweisung von Flächen bietet Investoren Planungssicherheit und fördert die wirtschaftliche Entwicklung in der Region. Zudem ermöglicht sie den Betreibern, rechtzeitig mit den notwendigen Vorbereitungen zu beginnen und die langwierigen Genehmigungsverfahren zu durchlaufen.

21. Juli 2023

Wir sind uns bewusst, dass bei der Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen verschiedene Interessen und Belange berücksichtigt werden müssen, darunter Umweltaspekte, Landschaftsschutz und die Einbindung der Bürgerinnen und Bürger vor Ort. Dennoch ist es von größter Wichtigkeit, einen ausgewogenen Ansatz zu verfolgen, der die Bedürfnisse des Klimaschutzes und der Energiewende mit den berechtigten Anliegen der betroffenen Akteure vereint. Wir sind davon überzeugt, dass eine frühzeitige Ausweisung von Flächen im Einklang mit den Umweltauflagen und unter Berücksichtigung lokaler Belange realisierbar ist.

Der LDEW appelliert daher an die Landesregierung, den Ausbau der Windenergie konsequent voranzutreiben und die notwendigen Schritte einzuleiten, um die 2,2 Prozent der Landesfläche so früh wie möglich für die Nutzung der Windenergie auszuweisen. Nur durch eine gemeinsame Anstrengung können wir die dringend benötigte Energiewende vorantreiben, die selbst gesteckten Klimaziele erreichen und so eine nachhaltige Zukunft für Rheinland-Pfalz sichern.

### ***Im Einzelnen***

#### Zu § 1 ff. LWindGG

Die Flächen für Windenergieanlagen sollten spätestens zum 31. Dezember 2027 ohne Zwischenziel, besser sogar noch früher ausgewiesen werden, anstatt wie im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehen erst zum 31. Dezember 2030. Ein Vergleich mit den Bundesländern Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen zeigt, dass ein Vorziehen des gesamten Flächenziels ohne Zwischenziel bereits bis Ende 2025 möglich ist. Andernfalls können wegen der sich an die Flächenausweisung zeitlich noch anschließenden Genehmigungsverfahren die Erreichung der Ausbauziele für die Windenergie an Land von 115 GW bis 2030 nicht effektiv unterstützt werden. Durch die vom Bundestag beschlossene Änderung des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG) wurde bereits klargestellt, dass die nach dem WindBG für die Länder vorgegebenen Flächenbeitragswerte lediglich Mindestwerte darstellen (§ 3 Abs. 1 S. 1 erster Halbsatz WindBG) und geregelt, dass sowohl eine freiwillige, verbindliche Erhöhung dieser Flächenbeitragswerte durch Landesrecht als auch ein Vorziehen der Stichtage möglich sind.

21. Juli 2023

Zu § 2 Abs.1 LWindGG

§ 2 Abs. 1 LWindGG legt regionale Teilflächenziele Windenergie in Höhe von mindestens 1,4 % der jeweiligen Regionsfläche fest. Diesen Zielen fehlt jedoch die Verbindlichkeit durch die Verbindung mit der Möglichkeit nach § 3 LWindGG, einen Flächenüberhang in einer Region vertraglich auf eine andere Region übertragen zu können. So können Regionen mit ausgewiesenen Windenergieflächen > 1,4 %, ihren Flächenüberhang an Regionen, die ihr Ziel von 1,4 % nicht erfüllen, vertraglich übertragen. Diese Möglichkeit steht im Widerspruch mit dem WindBG aufgrund der folgenden Punkte:

- Ein Flächenhandel ist nach § 7 Abs. 4 WindBG lediglich zwischen Bundesländern vorgesehen. Eine Umverteilung auf Landesebene von regionalen Teilflächenzielen fehlt dem WindBG.
- Nach dem § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 HS 2 WindBG müssen die regionalen Teilflächenziele durch ein Landesgesetz oder als Ziele der Raumordnung verbindlich gemacht werden. Durch die Flächenüberhangsregelung kann dies umgangen werden und die Regionen sind nicht uneingeschränkt verpflichtet ihr Teilflächenziel von 1,4 % bis zum 31.12.2027 in dem Regionsgebiet zu erreichen.

Zu § 2 Abs. 3 LWindGG

In § 2 Abs. 3 LWindGG ist die Aussage enthalten, dass Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen zu vermeiden seien, soweit dies möglich ist. Diese Formulierung lässt jedoch Interpretationsspielraum, inwieweit eine Anrechenbarkeit auf die Flächenbeitragswerte möglich sein kann. Da nach § 4 Abs. 1 Satz 5 WindBG jedoch Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht auf die Flächenbeitragswerte angerechnet werden dürfen, besteht hier ein Widerspruch zwischen WindBG und LWindGG. Für Pläne nach dem 1. Februar 2023 – und damit auch die nach LWindGG aufzustellenden Regionalpläne – sollte daher bei Anrechnung der ausgewiesenen Flächen auf die festgelegten Flächenbeitragswerten eine Höhenbeschränkung unterbleiben.

21. Juli 2023

#### Zu § 4 LWindGG

Der LDEW regt an, in § 4 S. 2 LWindGG den Hinweis zu streichen, dass eine den Zielen der Raumordnung widersprechende Ausweisung von Windenergiegebieten nicht erforderlich im Sinne des § 249 Absatz 5 Satz 1 BauGB ist.

Ausweislich der Arbeitshilfe zum WindBG vom 3. Juli 2023 kann dies etwa nützlich sein, „*wenn zum Zeitpunkt der Planaufstellung noch eine planerische Ausschlusswirkung in einem anderen Plan gemäß § 245e Abs. 1 BauGB fortgilt. Der Planungsträger ist an diese Ausschlusswirkung selbst dann nicht gebunden, wenn seine Planung allein noch nicht zum Erreichen des gültigen Flächenbeitragswertes/Teilflächenziele (und damit gemäß § 245e Abs. 1 S. 2 BauGB zum Wegfall der Ausschlusswirkung) führt. Weiterhin kann der zuständige Planungsträger auch dann, wenn die für die Windenergie auszuweisenden Flächen in anderen Plänen anderen Nutzungen vorbehalten sind, über diese Planinhalte hinweggehen. Von § 249 Abs. 5 S. 1 BauGB darf der zuständige Planungsträger nur Gebrauch machen, soweit dies zur Zielerreichung erforderlich ist. Die Erforderlichkeit ist im Einzelfall für die konkreten Flächen darzulegen, die entgegen anderer Planungen für die Windenergie ausgewiesen werden sollen. Bei der Prüfung der Erforderlichkeit sind sowohl die Ziele der entgegenstehenden Planung zu berücksichtigen, andererseits aber auch das planerische Bedürfnis dafür, die Flächen für die Windenergie in Anspruch zu nehmen. Die Prüfung der Erforderlichkeit beinhaltet Abwägungselemente. Dabei sind mögliche landesspezifische Vorgaben, aber auch das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien zu berücksichtigen.*“

Durch die jetzige Formulierung im LWindGG würde diese Abwägungsentscheidung entfallen. Außerdem regt der LDEW an, in § 4 LWindGG einen Verweis auf § 245e Abs. 5 BauGB einzufügen und damit aktiv den Handlungsspielraum der Gemeinden zu stärken. Kommunen, die den Windenergieausbau in ihrem Gebiet vorantreiben wollen, wird damit die Möglichkeit eröffnet, in ihrem Gemeindegebiet eigenständig Windenergiegebiete auszuweisen, ohne dabei an entgegenstehende Ziele der Raumordnung gebunden zu sein.

21. Juli 2023

### ***Ihre Ansprechpartner***

Für Rückfragen sowie eine Beteiligung im weiteren Prozess stehen wir gerne zur Verfügung!

Horst Meierhofer

[meierhofer@ldew.de](mailto:meierhofer@ldew.de)

Telefon 06131- 627 69-25

Malte Buch

[buch@ldew.de](mailto:buch@ldew.de)

Telefon 06131-627 69-16